

**Dokumentation der Vereinfachten Kostenoption(-en) (VKO)
für Personalkosten in einem Vorhaben im Bereich Forschung und Innovation
für Zuwendungsempfänger, die Personal nicht nach dem Tarifvertrag für den
öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder dem Tarifvertrag öffentlicher
Dienst (TVöD) vergüten
(Personenbezogene Personalkostenpauschale)**

Fassung vom 01.08.2023 für ab 1/2023 zu bewilligende Fälle

1. Zielstellung der VKO

- kurze Beschreibung des Ziels:

Einführung vereinfachter Kostenoption für Begünstigte, die ihr Personal in Forschungs- und Entwicklungsprojekten nicht nach TVL/TVöD vergüten.

Ziel ist eine Vereinfachung der Abrechnung für den Begünstigten und eine prüfungssichere Abrechnung entstandener Personalkosten für eine zügige Meldung von Ausgaben.

2. Anwendungsbereich

- Zielgruppe:

Begünstigte, die nach Nr. 6 NBest-EU-Kosten abrechnen: wirtschaftlich tätige Unternehmen und Forschungseinrichtungen, sowie Forschungseinrichtungen mit nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (z. B. Institute der sächsischen Industrieforschungsgemeinschaft - IFE), sowie Begünstigte, die nach NBest-EU abrechnen, wie Hochschulen und Forschungseinrichtungen, und in deren Vorhaben Eigenpersonal tätig ist, dass nicht nach TVL/TVöD vergütet wird.

Hinweis:

Begünstigte, die ihr Personal nach TVL/TVöD vergüten, nutzen für die Erstattung von Kosten für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte die in der VKO „TVL/TVöD Personalkosten“ hergeleiteten Stunden- bzw. Monatssätze.

- Bezeichnung Richtlinie, Vorhabenbereich, Fördergegenstand:

FRL des SMS „EFRE Richtlinie SMS 2021-2027“, Vorhaben A.1.4, Fördergegenstand: Erforschung innovativer Technologien und sozialer Innovationen in der Gesundheits- und Pflegewirtschaft

FRL des SMWA „EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027“, Vorhaben A.1.3 und E.1.4 Fördergegenstand: Forschungs- und Entwicklungsprojekte (insbesondere einzelbetriebliche FuE-Projekte, FuE-Verbundprojekte, FuE-Pilotlinie), Technologietransfer

FRL des SMWA „Validierungsförderung EFRE 2021 - 2027“, Vorhaben 1.3, Fördergegenstand Einzelprojekt-Modul Validierung, Programm-Modul Validierung

FRL des SMWKT „EFRE/JTF Forschung InfraProNet 2021-2027“, Vorhaben A.1.1 Fördergegenstand: Forschungsinfrastrukturen, -projekte und -netzwerke im Bereich anwendungsnahe öffentlicher Forschung

FRL des SMEKUL „Energie und Klima“, Vorhabenbereich A.1.2, Fördergegenstand: Anwendungsorientierte Energie- und Klimaforschung

- Erreichen die Gesamtkosten der Vorhaben oder einige der Vorhaben 200.000 EUR? (Bis einschließlich 200.000 EUR gilt eine Pauschalierungspflicht. Über 200.000 EUR ist eine Pauschalierung optional)

ja nein

- Wurde die Bewilligungsstelle oder ein externes Unternehmen bei der Herleitung der Pauschalen beteiligt?

Bezeichnung der Bewilligungsstelle

Sächsische Aufbaubank – Förderbank - SAB

Bezeichnung des Unternehmens:

- Titel und Datum der durch das externe Unternehmen erstellten Unterlagen (z.B. Gutachten):

nein

3. festzulegende VKO

- Bezeichnung der VKO:

Personenbezogene Personalkostenpauschale

- Art der VKO (bitte ankreuzen)

Kosten je Einheit Art. 53 Abs. 1 b) DachVO

Pauschalbeträge Art. 53 Abs. 1 c) DachVO

Pauschalfinanzierung Art. 53 Abs. 1 d) DachVO

- Höhe der VKO:

Der personenbezogene Personalkostensatz wird auf Basis eines individuell ermittelten Stundensatzes oder Monatssatzes zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeber-SV-Anteil berechnet. Im Antragsverfahren erfolgt die Berechnung auf der Basis von Planwerten des Begünstigten, da im Regelfall zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststeht, welche Personen konkret am Vorhaben arbeiten bzw. eingestellt werden. Die Höhe wird für jede Person im Rahmen des Auszahlungsverfahrens bestimmt und mit der ersten Abrechnung der jeweiligen Person in der Belegliste festgelegt

- Bezugseinheit der VKO bei Pauschalfinanzierung Art. 53 Abs. 1 d) DachVO:

entfällt

4. Methodik der Herleitung

- Wie wurde sichergestellt, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der Pauschalen eingeflossen sind?

Basis für die Ermittlung des Personalkostensatzes ist das Steuerbrutto gemäß Arbeitsvertrag oder Lohn-/Gehaltsnachweis bzw. Lohnjournal (ohne umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile aber inklusive anteiliger Jahressonder- bzw. Einmalzahlungen). Dabei werden nur die Bestandteile in die Berech-

nung einbezogen, die der Höhe nach bestimmbar sind. Für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer kann der Personalkostensatz maximal in Höhe des Personalkostensatzes eines Mitarbeiters mit gleicher Qualifikation und Erfahrungsstufe festgelegt werden.

Gemäß den zugrundeliegenden Förderrichtlinien sind diese Personalkosten jeweils förderfähig.

- Deckt das gewählte Pauschalfinanzierungssystem alle förderfähigen Ausgaben des Fördergegenstands ab?

ja nein

Wenn nein, welche fallen noch an?

Entfällt. Die personenbezogene Personalkostenpauschale basiert auf Standardeinheitskosten und nicht auf einem Pauschalfinanzierungssystem

- Anhand welcher Methode des Artikel 53 Absatz 3 DachVO wurde die Pauschale festgelegt?

faire, ausgewogene, überprüfbare Berechnungsmethode Art. 53 Abs. 3 a) DachVO

Haushaltsplanentwurf Art. 53 Abs. 3 b) DachVO

Kosten je Einheit, Pauschalbetrag, Pauschalfinanzierung eines vergleichbaren Förderprogramms der Union Art. 53 Abs. 3 c) DachVO

Kosten je Einheit, Pauschalbetrag, Pauschalfinanzierung eines vergleichbaren Förderprogramms des Mitgliedstaats Art. 53 Abs. 3 d) DachVO

Methode gemäß Art. 53 Abs. 3 e) DachVO

- Handelt es sich bei der VKO (Pauschalfinanzierung) um einen Pauschalsatz gemäß der Artikel 54 ff. DachVO? (**keine Berechnung erforderlich!**)

nein ja

Wenn ja, welche Rechtsgrundlage wird verwendet?

Entfällt

- Anhand welcher Datenquelle wurden die VKO berechnet (genaue Beschreibung: wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden diese Daten gespeichert, Stichtage, Validierung)? Die benutzten Datengrundlagen sind der VB EFRE zur Verfügung zu stellen.

Datengrundlage für die Ermittlung der hier dokumentierten Pauschale sind das vom Begünstigten beantragte Steuerbrutto gemäß Arbeitsvertrag oder letzter Lohn- und Gehaltsabrechnung (Unterlagen gemäß 5., freiwillige Leistungen werden nicht berücksichtigt, Jahressonder- bzw. Einmalzahlungen werden anteilig in die Berechnung einbezogen). Für die gesetzlich festgelegten Sozialversicherungsbeträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung) sowie die von den sächsischen Krankenkassen festgelegten Zusatzbeiträge und Umlagen wird die im Rahmen der ESF Plus - Förderung für die ESF Plus-Personalkostenpauschale festgelegten und regelmäßig aktualisierten Pauschalen genutzt (jeweils geltende Sätze gemäß Anlage zur Anleitung Nr. 6 der Verwaltungsbehörde ESF an zwischen-geschaltete Stellen: Förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK)).

Der Begünstigte übermittelt im Rahmen der Abrechnung in der Belegliste für jeweils erstmalig abzurechnende Personen Unterlagen an die Bewilligungsstelle, aus denen das Jahresgehalt der jeweiligen Person hervorgeht.

Für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer übermittelt der Begünstigte Unterlagen aus denen das Jahresgehalt eines Mitarbeiters mit gleicher Qualifikation und Erfahrungsstufe hervorgeht.

Dies können Gehaltsnachweise, das Lohnjournal des Vorjahres oder der Arbeitsvertrag oder Nachweise zu weiteren tariflichen Festlegungen bzw. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Gehaltshöhe sein.

Anhand dieser Unterlagen legt die Bewilligungsstelle die VKO für den Begünstigten fest. Die VKO für die jeweilige Person werden mit der ersten Abrechnung der jeweiligen Person in der Belegliste festgelegt und in den folgenden Abrechnungen grundsätzlich beibehalten. Für den Fall, dass der Begünstigte im Verlauf des Vorhabens Gehaltssteigerungen geltend machen möchte, sind für die betreffenden Personen wieder die entsprechenden Nachweise vorzulegen und in der Belegliste wird ein neuer personenbezogener Personalkostensatz ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gehaltssteigerung festgelegt.

- Warum ist die vorgeschlagene Methode und Berechnung für die Art der Vorhaben geeignet?

Die Personaleinheitskostensätze liegen nah an den tatsächlich gezahlten Löhnen/Gehältern und sind damit als fair einzuschätzen. Sie sind ausgewogen, da die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen der Begünstigten mit den im Projekt beschäftigten Personen als Grundlage dienen.

Es besteht eine hohe Prüfungssicherheit und Konstanz bei FIKO-Ausgabenmeldungen. Im Gegensatz zur Spitzabrechnung von tatsächlich gezahlten Gehältern variieren die Stunden-/Monatssätze nicht (Sonderzahlungen wie 13. Gehalt, Rückerstattung von Krankenkassen usw.).

Gegenüber der Spitzabrechnung von tatsächlich gezahlten Gehältern vereinfachtes Verwaltungsfahren. Der Begünstigte muss je Person nur einmalig einen Nachweis erbringen und die Bewilligungsstelle nur einmal prüfen (sofern keine Gehaltssteigerungen geltend gemacht werden).

Die Projekte können prüfungssicher abgerechnet und die Meldung von Ausgaben zur Einhaltung der n+3 Regel zeitnah erfolgen.

- Wie ist die Berechnung der VKO erfolgt?

Berechnung erfolgt anhand der übermittelten Unterlagen wie folgt:

- Stundensatz bei 40-h-Woche: Personalkosten (Jahres-Lohn/Gehalt + AG-SV-Anteil) geteilt durch 1720 Stunden (für Begünstigte die nach Nr. 6 NBest-EU-Kosten abrechnen) oder
- Monatssatz: Personalkosten (Jahres-Lohn/Gehalt + AG-SV-Anteil) geteilt durch 12 Monate (nur für Begünstigte, die nach NBest-EU abrechnen, wie Hochschulen und Forschungseinrichtungen, und in deren Vorhaben Eigenpersonal tätig ist, dass nicht nach TVL/TVöD vergütet wird.)

Für Begünstigte, die nach NBest-EU abrechnen gilt: Je nach Dauer der förderfähigen Tätigkeit kann eine Berechnung pro Einsatzstunde oder pro Einsatzmonat erfolgen. Dabei erfolgt die Berechnung pro Einsatzstunde, wenn nicht sichergestellt ist, dass die betreffende Person regelmäßig zu mindestens 50% der vertraglich festgelegten Arbeitszeit an dem geförderten Projekt mitwirkt. Sofern Monate nur anteilig erbracht werden, z.B. durch Mutterschutz oder Arbeitsaufnahme und –ende abweichend vom Monatsanfang oder –ende, erfolgt die Berechnung des Monatssatzes anhand der sog. Dreißigstel-Methode. Alle Monate werden unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage mit 30 Tagen berechnet. Die Personalkosten für den anteiligen Monat ergeben sich aus den tatsächlichen Tagen (einschließlich Wochenenden und Feiertagen), die die Person im Vorhaben tätig war im Verhältnis zu 30 Kalendertagen multipliziert mit der ermittelten personenbezogenen Pauschale pro Personaleinsatzmonat.

Im Fall der Verwendung eines Monatssatzes muss aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen, mit welchem Anteil die beschäftigte Person in dem geförderten Projekt eingesetzt wird. Die daraus resultierende Arbeitszeit an dem geförderten Projekt muss sich in den monatlichen Tätigkeitsnachweisen widerspiegeln. Entsprechend erfolgt ein anteiliger Ansatz des Monatssatzes. Ist die betreffende Person überwiegend außerhalb des geförderten Projektes tätig, erfolgt eine Abrechnung auf Stundensatzbasis. Die Entscheidung, auf welcher Basis abgerechnet wird, wird zu Beginn des Projektes getroffen.

Die Berechnung der personenbezogenen Personalkostenpauschale erfolgt beispielsweise wie folgt:

Variante a) z. B. für bereits eingestellte Mitarbeiter:

Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin A ist bereits im Unternehmen eingestellt und arbeitet 40 Wochenstunden. Basis ist das Jahresgehalt des Vorjahres:

Jahresgehalt gemäß letztem Gehaltsbeleg bzw. Lohnjournal von 60.000,00 €

+ AG-SV-Pauschale von 17,6% gemäß ESF-Tabelle ergibt 10.560,00 €

= Personalkosten/Jahr gesamt von 70.560,00 €

70.560,00 € durch 12 Monate oder 1720 Jahresstunden ergibt einen Monatssatz 5.880,00 € oder einen Stundensatz von 41,02 € (abgerundet auf 2 Nachkommastellen)

Dieser Monats- bzw. Stundensatz gilt für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin A über den gesamten Bewilligungszeitraum.

Variante b) z. B. für neueingestellte Mitarbeiter, für die noch keine Lohnjournale des Vorjahres vorliegen:

Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin B wird neu eingestellt. Gemäß Arbeitsvertrag erhält B ein Bruttogehalt von 2.000,00 € und jeweils im November eine Sonderzahlung in gleicher Höhe (13. Gehalt). B arbeitet verkürzt mit 20 Wochenstunden.

Gehalt 2.000,00 € x 13 Monat = 26.000,00 €

+ AG-SV-Pauschale von 20,1% gemäß ESF-Tabelle ergibt 5.226,00 €

= Personalkosten/Jahr gesamt von 31.226,00 €

31.226,00 € durch 12 Monate oder 860 Jahresstunden (Halbtagstätigkeit (1720 geteilt durch 2) ergibt einen Monatssatz 2.602,16 € bzw. einen Stundensatz von 36,31 € (abgerundet auf 2 Nachkommastellen)

Dieser Monats- oder Stundensatz gilt für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin B über den gesamten Bewilligungszeitraum.

- Anpassungsmethoden
Wie erfolgt eine Anpassung/Überprüfung der dokumentierten VKO?

Der Personalkostensatz wird individuell je Antrag und Begünstigten festgelegt und gilt grundsätzlich für die gesamte Vorhabenlaufzeit. Auf Antrag des Begünstigten kann eine tarifbedingte Anpassung des Personalkostensatzes während der Projektlaufzeit erfolgen.

Im Fall der Verwendung eines Monatssatzes und einem Wechsel eines Mitarbeiters von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung besteht eine Mitteilungspflicht des Begünstigten. Der entsprechende Änderungsvertrag ist vorzulegen. Bei Beibehaltung aller anderen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen erfolgt eine Anpassung des Monatssatzes.

5. Nachweisführung und Prüfung der korrekten Anwendung der VKO

- Anhand welcher Unterlagen wird die korrekte Anwendung der VKO überprüft?

Der Begünstigte übermittelt im Rahmen der Abrechnung in der Belegliste für jeweils erstmalig abzurechnende Personen Unterlagen an die Bewilligungsstelle, aus denen das Jahresgehalt der jeweiligen Person hervorgeht.

Dies sind bei bereits im Unternehmen beschäftigten Personen Gehaltsnachweise oder das Lohnjournal des Vorjahres. Die Begünstigten können ergänzend auch den Arbeitsvertrag oder tarifliche Festlegungen bzw. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer übermitteln. Bei Neueinstellungen kann das Jahresgehalt nur anhand des Arbeitsvertrages und tariflichen Festlegungen bzw. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Gehaltshöhe festgelegt werden. Für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer übermittelt der Begünstigte Unterlagen aus denen das Jahresgehalt eines Mitarbeiters mit gleicher Qualifikation und Erfahrungsstufe hervorgeht. Anhand dieser Unterlagen legt die Bewilligungsstelle den Personalkostensatz für die im Projekt beschäftigten Personen fest. Der Personalkostensatz wird mit der ersten Abrechnung der jeweiligen Person in der Belegliste festgelegt.

Der Nachweis des Zeiteinsatzes der jeweiligen Person an dem bewilligten Vorhaben erfolgt über Stundennachweise oder Monatsnachweise. Diese sind vom Begünstigten und der beschäftigten Person zu unterschreiben.

- Was wird während der Verwaltungsüberprüfungen der Bewilligungsstelle (auch vor Ort) kontrolliert?

Für den Stundensatz der jeweiligen abgerechneten Person:

Es wird geprüft, welches Gehalt die jeweilige Person erhält und auf dieser Basis der individuelle personenbezogene VKO-Satz festgelegt.

Für den Zeiteinsatz der jeweiligen abgerechneten Person:

Es wird geprüft, dass die Tätigkeitsnachweise bei Abrechnung auf Monats- oder Stundenbasis alle erforderlichen Angaben und Unterschriften enthalten und dass die Zeitangaben in diesen Belegen mit der Belegliste übereinstimmen.

Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bei den Begünstigten werden auch die Arbeitsverträge inklusive etwaiger Zusatzvereinbarungen der im Projekt abgerechneten Personen stichprobenartig im Original eingesehen.

- Wie werden die beschriebenen Daten oder Dokumente erhoben, gespeichert /aufbewahrt?

Die Prüfungsergebnisse werden in der Belegliste zum jeweiligen Auszahlungsantrag dokumentiert. Die Auszahlungsanträge und Beleglisten werden im DMS-System der SAB in der elektronischen Akte zu dem jeweiligen Antrag gespeichert.

Die Belege (Arbeitsverträge, Lohnjournal, Gehaltsabrechnungen, Stundennachweise) werden nach der Prüfung an den Begünstigten zurückgesandt und sind von diesem aufzubewahren. Dazu enthalten die Zuwendungsbescheide entsprechende Auflagen zu Aufbewahrungsfristen.

Hinweis: personenbezogene Daten dürfen aus Datenschutzgründen nicht in den SAB-Akten gespeichert werden.

6. Beihilferecht

- Wie wurde die Vereinbarkeit der VKO mit dem Beihilferecht sichergestellt?

Die nichtwirtschaftliche Forschungstätigkeit von wissenschaftlichen Einrichtungen ist beihilfefrei.

Bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie FuE-Pilotlinien von wirtschaftlich tätigen Endbegünstigten gelten die Festlegungen der Allgemeinen Freistellungsverordnung (AGVO), Artikel 18, 25 und 28. Die Förderung auf VKO-Basis basiert auch auf Artikel 7 AGVO. Die beihilferechtlichen Regeln wurden bei der Erstellung der Fachrichtlinien beachtet

7. Vereinbarkeit mit Landesrecht

- Wie wurde die Vereinbarkeit der VKO mit dem Landesrecht sichergestellt?

Förderung nach EU-Rahmenrichtlinie 2021-2027, Anlage 1 NBest-EU oder Anlage 3 gemäß Nr. 6 NBest-EU-Kosten